

Deutsche Glasfaser Medien GmbH, Ostlandstraße 5, 46325 Borken (nachfolgend: „DGM“ genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von Deutsche Glasfaser mit einem FTTH-Netz versorgten Gebiet je nach vertraglicher Vereinbarung Anschlüsse in unterschiedlicher Ausstattung und/oder andere Produktangebote wie zum Beispiel Video-on-Demand (nachfolgend: „VoD“) (alle nachstehend: „zusätzliche Produkte“ genannt) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen, der technischen Beschreibung und der Preisliste, die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Individualvereinbarungen zwischen DGM und dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen sind nicht umfasst die Angebote, die von Dritten auf bestimmten Seiten des VoD von DGM zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Angebote erfolgen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten und dem Kunden. Darauf wird der Kunde beim jeweiligen Abruf hingewiesen.

DGM ist berechtigt, sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Kunden durch Dritte vertreten zu lassen (insbesondere Marketing, Vertragsschluss, Kundenbetreuung, Rechnungsstellung, Einzugsermächtigung, etc.), die im Namen von DGM die von DGM angebotenen Produkte im Rahmen eines Bündelangebots anbieten.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE

1.1. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt nach Maßgabe dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen durch:

- einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online)

oder

- telefonische Beauftragung und Annahme von DGM durch die schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden zustande. DGM ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß der jeweils aktuellen Preisliste abhängig zu machen.

1.2. Ein Widerrufsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abschluss eines Abonnementvertrages zu und zwar nach Maßgabe der ihm von DGM gesondert zu erteilenden Widerrufsbelehrung. Hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abruf eines bestimmten Inhaltes, der nicht im Rahmen eines Abonnements erfolgt, steht dem Kunden kein Widerrufsrecht zu.

2. ANFORDERUNGEN ZUR NUTZUNG DER LEISTUNGEN

2.1. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Produkte können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen genutzt werden:

2.1.1. Zur Nutzung aller Produkte ist ein vollversorgter FTTH-Netzanschluss des Deutsche Glasfaser Netzes im Ausbaubereich und ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kunden und einem ISP (Internet Service Provider), der auf dem FTTH-Netz von Deutsche Glasfaser aktiv ist, erforderlich. Für die Überlassung der Produkte muss für die gesamte Laufzeit ein Vertrag zwischen dem Kunden und einem ISP über einen FTTH-Netzanschluss bestehen. DGM behält sich vor, die Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelfall von einer grundsätzlich vom Kunden einzuholenden Einverständniserklärung des Betreibers des Hausnetzes oder sonstiger dinglich Berechtigter abhängig zu machen, sofern andernfalls ein unberechtigter Eingriff in die Rechte des Betreibers des Hausnetzes oder des sonstigen dinglich Berechtigten nicht ausgeschlossen werden kann.

2.1.2. Endet das Vertragsverhältnis über den FTTH-Netzanschluss während der Vertragslaufzeit über das Produkt von DGM aus einem nicht von DGM zu vertretenden Grund, besteht für DGM ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des Vertragsverhältnisses über das Produkt. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er DGM für den dadurch entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses über das Produkt von DGM das Recht zu, den Vertrag über den FTTH-Netzanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das Produkt neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung des Vertrages über den FTTH-Netzanschluss zu vertreten.

2.1.3. Die Regelung der Ziffer 2.1.2. Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen vertragsgegenständlichen Produkte, wenn und soweit der Betreiber des Hausnetzes oder der sonstigen dinglich Berechtigten die ursprünglich erteilte Einverständniserklärung wieder entzieht.

2.1.4. Die Produkte dürfen nur mit dem jeweils vorgesehenen, sowie für den Empfang von digitalen Signalen geeigneten Empfangsgerät, das von DGM als geeignet freigegeben ist (nachfolgend: „DGM geeignet“ genannt), genutzt werden.

2.2. DGM akzeptiert nur volljährige, natürliche Personen als Kunden.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

3.1. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde DGM die aus der Preisliste ersichtliche Bearbeitungspauschale zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Entzieht der Kunde seine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat und zahlt die fälligen Entgelte per Überweisung, so ist DGM berechtigt, für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Entgelt gemäß Preisliste für jeden Zahlungsvorgang zu erheben.

b) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und/oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind DGM unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist DGM berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen

Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

c) nach Abgabe einer Störungsmeldung DGM die durch Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von DGM vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

d) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen nur von DGM ausführen zu lassen.

e) den Zutritt zu den von DGM errichteten technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des FTTH-Netzanschlusses erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von DGM und zum Zwecke der Beseitigung des FTTH-Netzanschlusses nach Vertragsbeendigung.

f) das Netz von Deutsche Glasfaser oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen.

g) die Pflichten zur Sicherstellung des Jugendschutzes nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.

3.2. Bei der Nutzung eines DGM geeigneten Empfangsgeräts gilt für den Kunden außerdem das Folgende:

Der Kunde ist verpflichtet,

a) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu der für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.

b) die Empfangsgeräte im Falle der Miete oder Leihe sorgsam zu behandeln.

c) die Empfangsgeräte im Falle der Miete oder Leihe nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, andernfalls den jeweils mit dem Kunden vereinbarten pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

d) im Falle der Miete oder Leihe des Empfangsgeräts Schadensersatz für auftretende Beschädigungen und/oder den Verlust des Empfangsgeräts in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

e) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- oder Anwendungssoftware des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für DGM zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an dem Empfangsgerät vorzunehmen.

f) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die im Empfangsgerät gespeicherten Daten von DGM zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Nach dem erstmaligen Anschluss ist der monatliche Preis ab dem Tage der Freischaltung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet.

4.2. Verbrauchsabhängige Entgelte sind in der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs (z. B. VoD) angezeigten Preises zu zahlen. Das jeweilige Entgelt wird bei Abrufen mit dem Beginn der Übertragung des Inhaltes an den Endkunden und bei Bestellung mit der Freischaltung fällig. Für den Abruf eines Inhaltes im Rahmen eines Abonnements gilt Ziffer 4.1. entsprechend. Von der vorbezeichneten Vergütung sind nicht die Kosten mitumfasst, die dem Kunden für die Übertragung des jeweiligen Inhaltes auf sein Empfangsgerät entstehen (z. B. Internetkosten). Diese hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, die durch dritte Nutzer unter Verwendung eines PIN-Codes/Kennwortes und Set-Top-Boxen verursacht worden sind. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.

4.4. DGM oder der die DGM vertretende ISP bucht automatisch den fälligen Betrag von dem in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab; die fälligen verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung.

4.5. DGM oder der die DGM vertretende ISP bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.

4.6. Rechnungen werden dem Kunden online auf der ihm von DGM oder von dem die DGM vertretenden ISP mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift entsprechend Ziffer 3.1. a) Satz 2 nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangt. DGM ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen gemäß Ziffer 4.2. bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt DGM die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Regelungen dieser Ziffer 4. entsprechend.

4.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

5. AUSSCHLUSS VON EINWENDUNGEN

Einwendungen gegen die Höhe verbrauchsabhängiger Entgelte (z. B. bei VoD) sind um-

gehend nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei DGM oder dem die DGM vertretenden ISP zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. DGM wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. VERZUG

6.1. Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug,
so kann DGM den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts ist DGM unter den vorgenannten Voraussetzungen auch berechtigt, den Zugang zu den von DGM bereitgestellten und/oder abgerechneten Produkten ganz oder teilweise zu verweigern.

6.2. DGM ist berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt DGM vorbehalten.

7. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

7.1. DGM haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von DGM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet DGM nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DGM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.2. Im Übrigen haftet DGM bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 1 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

7.3. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

8. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1. Die Mindestvertragslaufzeit für das TV Basis Paket beträgt zwölf (12) Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, nämlich der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat, d. h. jeweils zum Monatsletzten des Folgemonats kündbar. Bei Hinzubuchung des TV Basis Paket zum Glasfaserproduktes des FTTH-Netzanschlusses verlängert sich ggf. die Vertragslaufzeit des FTTH-Netzanschlusses (Glasfaseranschluss und TV Basis Paket). Die Mindestvertragslaufzeit für Zusatzpakete beträgt ein (1) Monat. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, nämlich der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat, d. h. jeweils zum Monatsletzten des Folgemonats kündbar. Bei Hinzubuchung von Zusatzpakete zum Glasfaserprodukt verlängert sich ggf. die Vertragslaufzeit des FTTH-Netzanschlusses (Glasfaseranschluss und TV Basis Paket). Die Herabstufung oder Hinzubuchung von Zusatzpakete(n) ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

8.2. Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären.

8.3. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der FTTH-Netzanschluss betriebsfähig bereitgestellt wurde oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er DGM die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbeitrages hinaus.

8.4. Beide Vertragspartner sind insbesondere im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung der jeweiligen anderen Partei, die die Vertragserfüllung gefährdet, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

8.5. Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNG, DER PREISE ODER DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

9.1.

a) DGM ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

b) Ferner ist DGM berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen und/oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für un-

wirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen.

c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. DGM wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt die von DGM beabsichtigte Änderung als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

9.2. DGM ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 9.2. berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Wertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb der TV-Plattform, die technische Zuführung der Angebote und die Netzumschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von DGM nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von DGM ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tarifloohnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Wertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von DGM mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

9.3. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. DGM wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

9.4. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von DGM nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von DGM im Sinne von Ziffer 9.2. vermindern, verpflichtet sich DGM dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann DGM hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

9.5. DGM wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

9.6. Unbeschadet des Vorstehenden ist DGM bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

9.7 DGM übermittelt die Rundfunk- und anderen Signale lediglich bis zum Übergabepunkt des Kunden im Rahmen des Möglichen. DGM ist unter anderem von Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) abhängig. DGM ist deswegen berechtigt, Änderungen im jeweiligen Produktangebot (insbesondere Senderauswahl, Programmänderungen, Zeiten, technische Leistungsmerkmale, etc.) vorzunehmen, ohne dass der Kunde ein Sonderkündigungsrecht hat; dies gilt entsprechend bei unwesentlichen Änderungen.

10. SONSTIGE BEDINGUNGEN

10.1. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch DGM Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von DGM steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit DGM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von DGM beruht. DGM wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

10.2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DGM auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

10.3. DGM darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. DGM hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.

10.4. DGM ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

10.5. Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

10.6. Die beim Vertragsschluss gültige Preisliste wird dem Kunden unter der Webseite des jeweiligen ISP zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt.

10.7. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

B. BESONDERER TEIL

1. PRODUKTVARIANTEN

Bestandteil aller hier genannten Produktvarianten des TV Basis Paketes ist die Überlassung des FTTH-Netzanschlusses. Für die Produktvariante Basisprodukt gelten die Regelungen von DGM nach Ziffer 2. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Sonderprodukte gelten zusätzlich die Regelungen nach Ziffer 3. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Inanspruchnahme des Dienstes VoD (soweit verfügbar) gelten zusätzlich die Regelungen nach Ziffer 4. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. BASISPRODUKT

Im Rahmen des TV Basis Paketes wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare, ggf. verschlüsselte digitale Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln. Hierzu überlässt DGM dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen für die Vertragslaufzeit eine je nach vertraglicher Vereinbarung, ein Empfangsgerät nebst Zubehör (wie z. B. Fernbedienung, Verbindungskabel, Bedienungsanleitung).

2.1. Empfangsgeräte

2.1.1. Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes kostenfrei und auf Dauer ein Empfangsgerät unentgeltlich übereignet (Schenkung), so geht mit dessen Übergabe das Eigentum an dem Empfangsgerät auf den Kunden über.

2.1.2. Kauft der Kunde ein Empfangsgerät von DGM, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von DGM. DGM ist im Falle eines Mangels des Empfangsgerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Empfangsgerätes ist DGM berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Empfangsgerät als Tauschgerät zur Verfügung zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Empfangsgerätes.

2.1.3. Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Empfangsgerät gemietet, so bleibt das Empfangsgerät im Eigentum von DGM. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Empfangsgerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an DGM zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet DGM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

2.1.4. Überlässt DGM dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes während der Vertragslaufzeit unentgeltlich ein Empfangsgerät (Leihe), so verbleibt das Empfangsgerät im Eigentum von DGM. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Empfangsgerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Empfangsgerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Empfangsgerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an DGM zurückzugeben. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Empfangsgeräts zurückgehen, trifft DGM nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Empfangsgerätes (Gefährübergang). Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Empfangsgerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern DGM die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

2.1.5. DGM ist im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Entzündung der Produkte von DGM dienen, auch bei nach Ziffer 2.1.2. überlassenen Empfangsgeräten (Kauf) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um das Produkt für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

2.1.6. Hat das Empfangsgerät aufgrund zusätzlicher Software Zugang zu Plattformen, Software, Content, Internetapplikationen, etc., wird dafür keine Sondervergütung verlangt. DGM gibt keine Garantie für die Aktualität und Aktualisierung der Software, dass die ursprüngliche Funktionalität bestehen bleibt. DGM haftet für diese Applikationen und Content von Dritten nicht.

3. SONDERPRODUKTE

Es gelten die Regelungen der Ziffer 2 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:

3.1. Sonstige Voraussetzungen für die Nutzung von Sonderprodukten

a) DGM

- stellt dem Kunden die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache (nachfolgend: „Programmpaket“ genannt) zur Verfügung. Das Programmpaket besteht aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. DGM ist in der konkreten Auswahl der Fernsehsender eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages;
 - setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück;
 - übernimmt die in den Programmpaketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.
- b) Soweit DGM aufgrund eines nicht von DGM zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist spätestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programmpaket zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte für das eingestellte Programmpaket werden unverzüglich erstattet.

3.2. Besondere Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf Programmpakete

3.2.1. Der Kunde ist nicht berechtigt,

- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- d) andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

3.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

4. VIDEO-ON-DEMAND (VOD)

4.1. Verfügt der Kunde über die in Ziffer 2.1., insbesondere in Ziffer 2.1.6., des Allgemeinen Teils festgelegten Voraussetzungen, ist er nach den Vorgaben der folgenden Ziffern 4.2. und 4.3., sowie 4.6. berechtigt, zum Abruf zur Verfügung gestellte Angebote gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den zum Zeitpunkt des Abrufs des Angebotes gültigen Preisen zu nutzen.

4.2. Abruf von Angeboten zur zeitlich befristeten Nutzung

- a) Beim Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend Streaming) kann das angeforderte Angebot nur mittels der Smartcard genutzt werden, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde.
- b) Nach Abruf des ausgewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.
- c) Bei Abruf im Rahmen eines Abonnements kann der Kunde das jeweilige Angebot so lange nutzen, wie das Angebot zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.
- d) Er kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums bzw. während des Abonnements beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert nicht den für das Ansehen zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum.

4.3. Nutzungsrechte bei zeitlich befristeter Nutzung

- a) DGM räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 4.2. bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die ihm über das VoD-Angebot übertragenen Angebote ausschließlich mittels der Smartcard, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde, für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Räumlich ist das Nutzungsrecht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- b) Weitere Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise
 - aa) dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder sonst wie zu vervielfältigen,
 - bb) kommerziell zu nutzen, z. B. durch Vertrieb/Veräußerung hergestellter gebrannter DVDs oder sonstiger Kopien, oder
 - cc) öffentlich vorzuführen.

4.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. DGM behält sich ausdrücklich auch eine strafrechtliche Verfolgung vor.

4.5. Sollte durch einen von DGM zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.

4.6. Erwachsenenangebote

- a) DGM macht Angebote nach § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutzgesetz (JMStV) im Rahmen des VoD-Angebots nur Erwachsenen zugänglich („Erwachsenenangebote“ oder „FSK-18-Angebote“).
 - aa) DGM gewährt den Zugang zu Erwachsenenangeboten nur natürlichen Personen, deren Volljährigkeit über eine persönliche Identifizierung geprüft wurde. Die persönliche Identifizierung und die spätere Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang erfolgen über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN. Die Erwachsenen-/FSK-18-PIN wird dem Kunden des VoD-Angebots nach Anforderung im Rahmen des „Express Ident“-Verfahrens (Vorlage und Überprüfung eines amtlichen Ausweises durch den Zusteller persönlich) oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgehändigt.
 - bb) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von FSK-18-Angeboten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Wer FSK-18-Angebote Jugendlichen oder Kindern vorführt oder ihnen Zugang zu FSK-18-Angeboten verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Der Kunde wird die Erwachsenen-/FSK-18-PIN deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff durch Personen unter 18 oder sonstige unbefugte Dritte sichern. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nicht in der Lage sind, über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN oder in sonstiger Weise die Identifizierung und Authentifizierung zu umgehen. Besteht der Verdacht, dass Personen unter 18 oder unbefugte Dritte Kenntnis von der Erwachsenen-/FSK-18-PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, DGM unverzüglich zu informieren.
 - cc) Besteht der begründete Verdacht, dass Personen unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu FSK-18-Angeboten haben, kann DGM den Kunden durch eine Sperre sofort vom Dienst ausschließen. Der Kunde wird über die Sperrung informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt DGM die Sperre des Kunden wieder auf.
- b) Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
 - aa) Soweit DGM verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 JMStV), erfolgt dies durch ein geeignetes Zugangssystem in Form der Jugendschutz-PIN gemäß Ziffer 4.2. a, zweiter Spiegelstrich, des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN ist der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten möglich.
 - bb) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die auf der Benutzeroberfläche entsprechend gekennzeichneten entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Einhaltung des Jugendschutzes nach Ziffer 4.6. a) bb) gelten entsprechend.
 - cc) DGM behält sich – je nach Art des Angebots – vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch weitere oder alternative Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes zu schützen.